An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Preface**

Zeitschrift: **Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn**

Band (Jahr): **7 (1878)**

PDF erstellt am: **26.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

An die

Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

Tit.

In Erfüllung der uns statutengemäß obliegenden Verpflichtung unterbreiten wir anmit der Generalversammlung der Gotthardbahn unsern siebenten, das Jahr 1878 beschlagenden Geschäftsbericht.

I. Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung.

Die bisherigen Grundlagen der Unternehmung, soweit sie auf dem Staatsvertrage betreffend den Bau und Betrieb der Gotthardbahn vom 15. Oktober 1869 beruhten, sind durch die Beschlüsse der internationalen Konferenz vom Juni 1877 modifizirt worden. Die daherigen Veränderungen sind in den Zusatzvertrag zu dem vorerwähnten Staatsvertrage übergegangen, welcher am 12. März 1878 zwischen Bevollmächtigten der Regierungen der Schweiz, Deutschlands und Italiens vereinbart und mittlerweile von der Schweizerischen Bundesversammlung, dem Deutschen Reichstage und dem Italienischen Parlamente genehmigt worden ist. Da wir Ihnen diesen Zusatzvertrag in unserm Bericht betreffend die Rekonstruktion der Gotthardbahnunternehmung vom 22. März 1879 seinem ganzen Wortlaute nach mitgetheilt haben, so halten wir es nicht für nothwendig, den wesentlichen Inhalt desselben hier zu wiederholen.

II. Umfang der Unternehmung.

Der Staatsrath von Tessin sprach mit Zuschrift vom 9./13. Oktober die Ansicht aus, daß die Konzession für den Bau und Betrieb der Linie Bellinzona-Lugano vom 15. Mai 1869 in Folge der bestehenden Verträge und namentlich des Art. 4 des Bundesgesetzes betreffend Gewährung von Subsidien für